

Landesbeirat für Tierschutz startet in neue Tätigkeitsperiode – erste Sitzung am 3. März 2016

Landesbeirat hinterfragt Ausnahmen zur erweiterten Bejagung von Jungfüchsen

Am Donnerstag den 3. März 2016 trat der Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg erstmals in der neuen, vierjährigen Tätigkeitsperiode zusammen, um aktuelle Tierschutzthemen zu beraten.

Der Landesbeirat für Tierschutz wurde bereits 1991 eingerichtet. Er bildet ein breites gesellschaftliches Spektrum ab und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen, der Landwirtschaft, Wissenschaft sowie weiteren gesellschaftlich relevanten Organisationen zusammen. Er tagt mehrmals im Jahr und berät das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in sämtlichen Belangen des Tierschutzes.

Hegegemeinschaften zum jagdbezirksübergreifenden Wildtiermanagement

In der Sitzung wurde die Bestätigung sogenannter Hegegemeinschaften, d. h. Zusammenschlüsse mehrerer benachbarter Jagdreviere, zur Abstimmung von Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements kritisch hinterfragt. Nach dem neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und der dazugehörenden Durchführungsverordnung (DVO) hat der Fuchs in Baden-Württemberg neben der allgemeinen Schonzeit im März und April in der Jungtieraufzuchtphase vom 1. Mai bis 31. Juli erstmalig eine Schonzeit erhalten.

In Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft nach § 47 JWMG besteht, ist die Bejagung von Jungfüchsen nach § 10 DVO JWMG auch in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli möglich, wenn die Fuchsbejagung durch den Schutz von Tierarten nach wildökologischen und jagdfachlichen Erkenntnissen in dem Gebiet der Hegegemeinschaften gerechtfertigt ist.

Zu den betroffenen Tierarten zählt in Baden-Württemberg insbesondere das Niederwild. Dazu gehören beispielsweise das Auerhuhn, das Rebhuhn oder der Feldhase.

Bei Antragstellung muss die Hegegemeinschaft dabei darlegen, welche Wildtierarten geschützt werden sollen und ob sie potentielle Beutetiere des Fuchses sind. Weiterhin muss ein sogenanntes Hegekonzept vorgelegt werden, mit dem die vorgesehenen Maßnahmen und die Erkenntnisse zur Bestandssituation und -entwicklung von Wildtierarten erläutert werden.

Dem Tierschutzbeirat ist es ein Anliegen, dass die Bestätigung von Hegegemeinschaften in der Praxis nicht zu großzügig gehandhabt wird und dass eine genaue Prüfung stattfindet, ob nicht lediglich eine Umgehung der Schonzeit für Jungfüchse beabsichtigt ist.

Der Landesbeirat für Tierschutz bittet deshalb das Ministerium, die unteren Jagdbehörden darauf hinzuweisen, dass die Hegegemeinschaften bei Antragstellung die Gefährdung für die Population des seltenen Niederwilds gerade durch den Fuchs plausibel darlegen müssen. Darüber hinaus wird das Ministerium gebeten darauf hinzuwirken, die Bestätigungen auf maximal drei Jahre zu befristen und nach angemessener Zeit über die Erfahrungen mit dieser noch relativ neuen Regelung zu berichten.